

87/  
/22



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung				
8. DEZ. 1976				

VOM

7. Dezember 1976

Nr. 7498

Mit Beschluss Nr. 7079 vom 5. Dezember 1975 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Gretzenbach unterbreitete Baulandumlegung "Dössihubel-Oelihof" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde angewiesen, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Dössihubel-Oelihof" der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis (alter und neuer Zustand) definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (4), mit Akten pk  
 Hochbauamt (2)  
 Tiefbauamt (2)  
 Rechtsdienst (pw)  
 Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand)  
 Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan  
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten, mit 1 gen. Plan  
 Ammannamt der Einwohnergemeinde Gretzenbach (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand)  
 Baukommission der Einwohnergemeinde Gretzenbach  
 Ernst Tanner, Ingenieurbüro, 5012 Schönenwerd  
 Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs)



1 FK - Li  
- Ms

Grundsätzl. Genehmigung

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

Raumplanung			
DES KANTONS SOLOTHURN			
- 8. DEZ. 1975			
			AS/

VOM

5. Dezember 1975

Nr. 7079

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach legt eine Landumlegung im Erschliessungsgebiet Dössihubel-Oelihof (Beteiligte: Einwohnergemeinde, Fräulein Ida Hegglin und Herr Otto Matter) zur Genehmigung vor. Die Umlegungsakten wurden den betroffenen Privaten direkt zugestellt und lagen ausserdem zwischen dem 17. Oktober 1975 und dem 16. November 1975 öffentlich auf. Gegen die Planauflage wurde innert der Frist keine Einsprache eingereicht. Eine Dienstbarkeitenbereinigung musste nicht vorgenommen werden. Das Verfahren wurde richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Gretzenbach wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954 zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind 4 Pläne (2 auf Leinwand) und 4 Eigentümer- und Flächenverzeichnisse beizulegen.

Es wird

### beschlossen:

1. Die Baulandumlegung Dössihubel-Oelihof (Beteiligte: Fräulein Ida Hegglin, Herr Otto Matter und die Einwohnergemeinde) der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde wird angewiesen, die Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen und dem Bau-Departement je 4 Pläne (2 auf Leinwand) sowie 4 Zuteilungstabellen mit dem Gesuch um definitive Genehmigung einzureichen.

3. Für die durch das Unternehmen erforderlichen grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
4. Ueber die Erhebung der Kapitalgewinnsteuer entscheidet die zuständige Steuerbehörde.

Einwohnergemeinde Gretzenbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 168.-- (Staatskanzlei Nr. 1145) RE

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyger

Bau-Departement (3) pw  
Rechtsdienst (2) (pw)  
Hochbauamt (3)  
Tiefbauamt  
Amt für Raumplanung  
Finanzverwaltung (2)  
Steuerverwaltung (2)  
Kreisbauamt II, Olten  
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Gretzenbach (2) RE  
Baukommission der Einwohnergemeinde Gretzenbach

